

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 18 (1971)
Heft: 9

Artikel: Zivilschutz und Katastrophenhilfe
Autor: Schürmann, Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz und Katastrophenhilfe

Von Nationalrat Dr. Leo Schürmann

Zentralpräsident Schweizerischer Bund für Zivilschutz

Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 können die Zivilschutzorganisationen jederzeit von den Kantonen nicht nur zur Hilfe bei einem unerwarteten Kriegsereignis, sondern auch «zur nachbarlichen oder regionalen Nothilfe bei Katastrophen» aufgeboden werden. Das gleiche Recht steht den Gemeinden zu.

Es sind einige Fälle bekannt, wo von diesen Befugnissen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilschutz Gebrauch gemacht wurde. Das Bundesamt übt seinerseits die Funktion einer permanenten Zentralstelle für Katastrophenhilfe im nationalen Bereich aus, während die Abteilung für Luftschutztruppen dafür verantwortlich ist, dass während des ganzen Jahres eine kriegsstarke und voll ausgerüstete Kompanie gewissermassen «unter Dampf» steht und jederzeit an irgendeinem Ort für die erste Hilfe verfügbar ist.

Das Problem der Katastrophenhilfe ist also, was den Bund anbetrifft, ein Stück weit durchaus verwirklicht. Neben dieser Organisation besteht auf kantonaler und kommunaler Ebene, aber auch bei den Regiebetrieben des Bundes und bei den grossen interregionalen Elektrizitätswerken, schliesslich auch im Rahmen der Territorialorganisation der Armee ein umfangreiches weiteres Instrumentarium, das bei Schadenereignissen grösseren oder kleineren Ausmasses automatisch zum Einsatz gelangt und ein beträchtliches Risiko abdeckt. Die kantonalen Polizei- und Feuerwehrkorps, private Samariterorganisationen, die Notfallhilfe der Spitäler und vieles andere mehr gewährleisten Tag für Tag die Präsenz kollektiver Hilfe in Unglücks- und Katastrophenlagen.

Unglück und Katastrophe

Das Kennzeichnende dieser eingespielten und routinemässig vor sich gehenden Aktionen besteht darin, dass eine Situation mit den üblichen Mitteln gemeistert wird. Polizei-, Feuerwehr- und Spitalhilfe gehören zur normalen Einrichtung eines wohl organisierten Staatswesens. Was uns im Zusammenhang mit dem Zivilschutz interessiert, ist die Frage, wann und wie sein Einsatz im Rahmen des zitierten Art. 4 des Zivilgesetzes vor sich geht.

Die Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren bemüht sich seit einiger Zeit um das Problem der Organisation der Katastrophenhilfe, wozu auch vorsorgliche Massnahmen im Kriegsfall gehören. Es geht darum, sowohl in Zeiten von Katastrophen als auch von kriegerischen Ereignissen die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und die öffentlichen Dienste in einem Kanton sicherzustellen. Dieses Problem ist nicht identisch mit dem, was man vor etwa zwei Jahren in Deutschland unter dem Stich-

wort «Notstandsgesetzgebung» heftig diskutiert hat; dort stand im Vordergrund die Delegation von parlamentarischen Befugnissen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Regierung.

Die Kantone versuchen das Problem, das ihnen gestellt ist, verschiedenartig zu lösen. Zum Teil beschränkt man sich darauf, einen Katastrophenstab zu organisieren, wofür die blosse Form einer Verordnung genügt. Dieses Vorgehen hat man beispielsweise in Zürich und Uri gewählt. Den Anforderungen der Gesamtverteidigung ist damit in einem ersten Ansatz durchaus Genüge geleistet. Würdigt man das Problem unter weiteren Gesichtspunkten und stellt man sich vor, was alles verfügbar sein müsste, um eine Katastrophenlage zu bewältigen, dann stellen sich weitere Fragen, die nur auf der Verfassungs- und Gesetzesstufe gelöst werden können. Der solothurnische Regierungsrat hat mit seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat vom 8. Juni 1971 zu einer Verfassungsbestimmung und einem Gesetz über vorsorgliche Massnahmen für den Katastrophen- und Kriegsfall diesen Weg beschritten.

Die Definition der «eigentlichen» Katastrophe

Was ist im Sinne des Entwurfes eine Katastrophe? Es finden sich, weil hier Neuland betreten wird, keine brauchbaren Definitionen in der geltenden Gesetzgebung. Der Entwurf formuliert folgendermassen: «Katastrophen sind Ereignisse, durch die die Bevölkerung und ihre Umwelt in einem Ausmass betroffen werden, das nur durch ausserordentliche Schutz- und Rettungsmaßnahmen gemeistert werden kann». Die Feststellung des Katastrophenfalls ist Sache des Regierungsrats. Da das Gesetz richtigerweise auch für den Fall kriegerischer Ereignisse gelten soll, findet sich eine analoge Formulierung für die Feststellung des Kriegszustandes.

Im Falle einer Katastrophe stellt der Gesetzesentwurf eine Reihe von personellen und sachlichen Mitteln zur Verfügung, wobei wir uns im nachfolgenden ausschliesslich auf diese Sachlage beschränken und die für den Kriegsfall vorgesehenen Massnahmen ausser acht lassen.

Die personellen, sachlichen und finanziellen Mittel

Der Regierungsrat ist zunächst berechtigt, alle für die Hilfeleistung geeigneten und verfügbaren Personen und Organisationen im Kanton Solothurn zur Hilfeleistung für längstens dreissig Tage zu beanspruchen. Das Aufgebot zur Hilfeleistung kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Entschädigung und Versicherung werden durch Verordnung des Regierungsrats geregelt.

Bedeutungsvoll in dem hier interessierenden Zusammenhang ist der § 4 Abs. 2 des Entwurfs, der zum Ausdruck bringt, dass in erster Linie die Kantonspolizei und die Feuerwehren und in zweiter Dringlichkeit die Zivilschutzorganisationen aufzubieten sind. Nach Möglichkeit ist die Beanspruchung in Ablösungen zu organisieren. Dauert die Beanspruchung länger als dreissig Tage, so ist der Kantonsrat einzuberufen. Er ist befugt, die Katastrophendienstpflicht je nach der Lage zu verlängern. Es scheint, dass dieses Konzept, wie die eidgenössischen Stellen bestätigen, mit der Bundesgesetzgebung vollkommen übereinstimmt. Es ist unbestritten, dass die Zivilschutzorganisationen für die Behebung von Katastrophen aufgeboden werden können. Das solothurnische Gesetz organisiert und aktualisiert zugleich diese Katastrophendienstpflicht und dehnt sie — wofür der Kanton, der für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich ist, kompetent ist — auf weitere Personen und Organisationen aus.

Im Katastrophenfall besteht auch ein Requisitionsbedürfnis der Kantone. Der Entwurf regelt diesen Gesichtspunkt, indem er — ausserhalb des Aktivdienstzustandes — den zuständigen kantonalen Behörden das Recht zuspricht, alle für die Hilfeleistung benötigten Sachen zu requirieren, wobei das Verfahren und die Entschädigung in analoger Anwendung der Bundesvorschriften über die Requisition erfolgen.

Schliesslich wird dem Regierungsrat für den Katastrophenfall eine Finanzkompetenz bis zu einem Betrag von einer Million Franken eingeräumt. Weitergehende Beträge sind durch den Kantonsrat zu bewilligen.

Organisationsfragen

Die Organisation der Katastrophenhilfe erfolgt durch Einsetzung eines Beauftragten für zivile Katastrophen- und Kriegsvorsorge, die Bildung einer Kommission zu diesem Zweck — wobei die hauptsächlichen kantonalen Funktione darin vertreten sind, darunter der Vorsteher des Amtes für Zivilschutz — und schliesslich im Ernstfall durch die Bildung eines Katastrophenstabes. «Der Katastrophenstab trifft alle zur Behebung der Lage erforderlichen Massnahmen, verfügt über die personellen und sachlichen Mittel und stellt, soweit nötig, den vorgesetzten Behörden Antrag. Er koordiniert die Hilfsmassnahmen im Katastrophengebiet.» Entsprechend dem ganzen Aufbau des Gesetzes ist der Vorsteher des Kantonalen Polizeidepartements oder, bei seiner Verhinderung, ein anderes Mitglied des Regierungsrats Präsident des Katastrophenstabes. Beschränkt sich die Katastrophe auf eine Amtei oder ein Gemeindegebiet, besteht

die Möglichkeit der Delegation der Aufgaben des Katastrophenstabes an die Bezirks- und Gemeindebehörden.

Die Funktion des Zivilschutzes im Rahmen der Katastrophenhilfe

Dem Zivilschutz kommt also im Rahmen einer solchen Organisation eine wichtige Funktion zu. Wird er in der Lage sein, sie auszuüben? Es wird gelegentlich bezweifelt, ob genügend Kader und Mannschaften vorhanden seien. So hat letzthin die blaue Presse Fragezeichen gesetzt. Zu Unrecht! Das Zivilschutzwesen neuer Observanz funktioniert seit jetzt etwa sieben Jahren. Die Kaderausbildung ist weit fortgeschritten. Der Zivilschutz wird sogar mehr und mehr insofern zu einer Kaderarmee, als die Zivilschutzkonzeption 1971

das Schwergewicht auf den Schutzraumbau verlegt, was zur Folge hat, dass die Bevölkerung im Schutzraum geführt werden muss. Das hat durch die örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen zu geschehen, zur Hauptsache also durch Kader, das hierfür ausgebildet ist. Dazu kommt die Masse der Hauswehren und sonstigen Funktionäre im Sanitäts-, Obdachlosen- und Feuerwehrdienst, die sukzessive ausgebildet werden und bereits in grosser Zahl vorhanden sind. Bisher wurden von Bund, Kantonen und Gemeinden von den eingeteilten 154 000 Schutzdienstpflichtigen — der Sollbestand ist selbstverständlich bedeutend höher — deren 83 000 ausgebildet. Ein mehreres war wegen des Fehlens von Ausbildungszentren bisher nicht möglich. Es war uns daher ein Anliegen, im dringlichen Bundesbe-

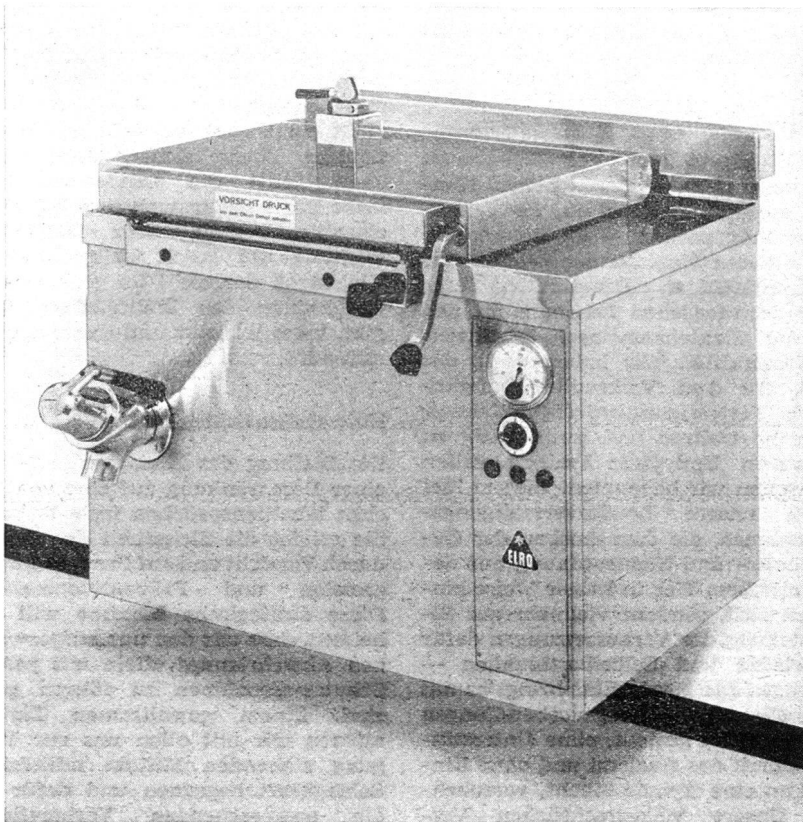
schluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Bauparkes dafür zu sorgen, dass die Ausbildungszentren einwandfrei und generell vom Beschluss angenommen wurden, was denn auch von beiden Kammern beschlossen wurde.

Ungelöst ist zugegebenermassen das Problem des reibungslosen Uebergangs der Militärdienstpflichtigen zum Zivilschutz. Es ist noch nicht gelungen, die Unteroffiziere und Offiziere, die aus der Dienstpflicht entlassen und schutzdienstpflichtig werden, in der gleichen Funktion wie in der Armee in den Zivilschutz hinüberzunehmen und die Grundausbildung in den letzten Armeekursen zu vermitteln. Das Konzept der Gesamtverteidigung, das sich durchzusetzen beginnt, wird die Lösung auch dieses Problems erleichtern.

Wichtige Mitteilung!

Redaktionsschluss der Zeitschrift «Zivilschutz» ist immer am **15. des Vormonates** jeder Nummer.

Wir bitten die Sektionen des SBZ und die Ämterstellen für Zivilschutz der Kantone und Gemeinden um Beachtung.



ELRO bietet ein umfassendes, spezielles Kochapparate-Programm für Zivilschutz- und Kriegsnotküchen, Sanitätshilfsstellen, Notunterkünfte und Kasernen.

ELRO-Kochapparate können mit verschiedenen Heizsystemen ausgerüstet werden:

Elektro-, Gas-, Dampf- und Heisswasser- sowie Ölumlaufbeheizung.

Diese ELRO-Universal-Druckkochapparate der Typenreihe GN OQ für Wandmontage — in Gastro-Norm-Ausführung — sind **schockgeprüft bis 9 atü** und entsprechen den sicherheitstechnischen Spezifikationen des Bundesamtes für Zivilschutz.

Weitere Modelle mit Schockattest bis 3 atü.

ELRO-WERKE AG
5620 Bremgarten

ROBERT MAUCH
Telefon 057 5 30 30



Arbeitsschutz AG
Dufourstrasse 40a

4000 Basel 10
Telefon 061 23 91 41

Ihr Lieferant und Berater in Fragen der Unfallverhütung

- DW-Löschdecken
- Augenschutz
- Atemschutz
- Gehörschutz
- Sicherheitsschuhe
- Hand-, Arm- und Beinschutz